

Stadtratssitzung vom 16. November 2023

Fragestunde F 26/2023

Fragestunde betreffend Ortsplanungsrevision (OPR)

Matthias Zellweger (Parteilos) vom 8. November 2023; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Ausgangslage

Gemäss Medienmitteilung vom Juni 2023 informiert die Stadt Thun, die OPR beim AGR einzureichen. Im selben Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Thun vorsieht, dass die Inkraftsetzung der OPR per Anfang 2024 erfolgt.

Thema 1

Ich bitte um eine Beurteilung der Lage in Bezug auf die Inkraftsetzung «per Anfang 2024». Gibt es aus heutiger Kenntnis des GR relevante Themen, welche diese Inkraftsetzung «per Anfang 2024» inhaltlich und zeitlich in Frage stellen?

Thema 2

Ist die Annahme richtig, dass sich die Aussage «die Stadt sieht vor, dass die Inkraftsetzung per Anfang 2024 erfolgt» voraussetzt, dass keine der stehenden Einsprachen (23 + 29 = 52) nach dem AGR-Entscheid an die nächste Instanz weitergezogen wird?

Thema 3

Dass Einsprachen weitergezogen werden, ist per se nicht ausgeschlossen. Ich gehe davon aus, dass die Inkraftsetzung der OPR bei nicht systemrelevanten Einsprachen, insbesondere bei partikularem Interesse der Einsprechenden, nicht in Frage gestellt ist. Wie schaut es aus, wenn systemrelevante Themen bestritten sind? Z.B.

a) die maximale Gebäudelänge in der Zone W2 oder

b) die Berechnung der Grünflächenziffer im Grundsatz?

Führt das Weiterziehen solcher Einsprachen a) oder b) dahin, dass die OPR bis zur Einsprache-Bereinigung nicht in Kraft gesetzt werden kann?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Ich bitte um eine Beurteilung der Lage in Bezug auf die Inkraftsetzung «per Anfang 2024». Gibt es aus heutiger Kenntnis des GR relevante Themen, welche diese Inkraftsetzung «per Anfang 2024» inhaltlich und zeitlich in Frage stellen?

Aus Sicht des Kantons bestehen einzelne, wenige Punkte, welche in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig sein sollen. Dabei handelt es sich bei der Mehrheit um formal-technische

Bestimmungen, deren Anpassung unproblematisch ist und eine zeitnahe Inkraftsetzung der OPR nicht in Frage stellt. Drei der beanstandeten Punkte sind aus Sicht des Gemeinderates rechtskonform umgesetzt (Vorgaben zu Mindestdichte, Baumschutz und Störfall) und erfordern keine Anpassung an den Unterlagen. Der Prozess zur Klärung dieser Fragen mit dem Kanton läuft. Sollte der Kanton auf diesen drei Genehmigungsvorbehalten bestehen, erachtet der Gemeinderat eine Teilkraftsetzung der OPR Anfang 2024 mit Ausnahme der von den Vorbehalten betroffenen Artikel und Grundstücke grundsätzlich als realistisch. Damit könnte der grösste Teil der OPR in Kraft gesetzt werden. Der Zeitpunkt der Genehmigung und damit auch jener der anschliessenden Inkraftsetzung ist aber vom Kanton, resp. von den auf dieser Seite vorhandenen Ressourcen, abhängig. Die Stadt kann darauf nur beschränkt Einfluss nehmen.

Zu Frage 2: Ist die Annahme richtig, dass sich die Aussage «die Stadt sieht vor, dass die Inkraftsetzung per Anfang 2024 erfolgt» voraussetzt, dass keine der stehenden Einsprachen (23 + 29 = 52) nach dem AGR-Entscheid an die nächste Instanz weitergezogen wird?

Sollten Einsprachen weitergezogen werden, besteht die Möglichkeit der Teilkraftsetzung. Das heisst: Die OPR würde mit Ausnahme der von den Beschwerden betroffenen Bestimmungen in Kraft gesetzt.

Zu Frage 3: Dass Einsprachen weitergezogen werden, ist per se nicht ausgeschlossen. Ich gehe davon aus, dass die Inkraftsetzung der OPR bei nicht systemrelevanten Einsprachen, insbesondere bei partikularem Interesse der Einsprechenden, nicht in Frage gestellt ist. Wie schaut es aus, wenn systemrelevante Themen bestritten sind? Z.B.

a) die maximale Gebäudelänge in der Zone W2 oder

b) die Berechnung der Grünflächenziffer im Grundsatz?

Führt das Weiterziehen solcher Einsprachen a) oder b) dahin, dass die OPR bis zur Einsprache-Bereinigung nicht in Kraft gesetzt werden kann?

Vgl. zu Frage 2.

Das Weiterziehen solcher Einsprachen würde bedeuten, dass lediglich eine Teilkraftsetzung der OPR erfolgen könnte. Sämtliche in der Zone W2 liegenden Grundstücke und sämtliche Grundstücke in weiteren Zonen, in welchen eine Grünflächenziffer festgelegt wird (d. h. in den Zonen Wohnen W3, W4 und Wohnen/Arbeiten WA3) wären von der Inkraftsetzung ausgenommen. Das heisst, dass Baugesuche auf diesen Grundstücken während unbestimmter Zeit sowohl nach der baurechtlichen Grundordnung 2002 wie auch nach dem neuen Baureglement und den neuen Zonenplänen beurteilt würden und nur Vorhaben bewilligt werden könnten, welche beiden Grundordnungen entsprechen. Für die betroffenen Grundeigentümerschaften sowie in Anbetracht der aktuellen Wohnungsnot in Thun wäre dies eine sehr unbefriedigende Situation.

Thun, 15. November 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyl Müller